

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.10.1985

Geschäftszahl

85/04/0032

Rechtssatz

Zur Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung nach § 33 Abs 1 GewO 1859 oder § 80 Abs 1 GewO 1973 genügt das konsensgemäße Betreiben wesentlicher Anlagenteile.